

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

52. Ausgabe vom 30. Dezember 2015

**INHALT:**

- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 22.12.2015
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch [BauGB])
- ▼ Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 23.09.2015

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

◆ **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 22.12.2015**

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 12.5.2015 (GVBl. S. 82) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.3.2014 (GVBl. S. 70) und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert am 22.7.2014, erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011), zuletzt geändert mit Satzung vom 03.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:  
„Benutzung der Bestattungseinrichtung (Leichenhaus, Trauerhalle) 169,00 €“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühren betragen für ein Grab in den einzelnen Friedhöfen und Sektionen je Grabstelle jährlich:

1. Reihengrab	74,00 €
2. Urnenerdgrab Waldfriedhof	54,00 €
3. Urnenerdgrab übrige	46,00 €
4. Baumbestattung	32,00 €
5. Urnennische	14,00 €
6. Kindergrab	26,00 €
7. Grabkammer	49,00 €
8. Anonymes Urnenfeld (einmalig)	229,00 €
9. Still geborene Kinder (Feld)	gebührenfrei

Für ein Doppelgrab wird die Grabgebühr für ein Reihengrab entsprechend verdoppelt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft.

Starnberg, 22.12.2015

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth  
Landrat

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb. r.

**Bekanntmachung der Gemeinde Berg**

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch [BauGB])**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 umfassende Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes beschlossen. Unter anderem wurde das Gebiet in zwei Teilbereiche aufgeteilt, in denen die zulässige Wandhöhe unterschiedlich festgesetzt und die überbaubare Grundstücksfläche mittels Bauräumen geregelt wurde. Zudem wurde der Begründung eine Bestandsanalyse der vorhandenen Wandhöhen beigelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ und die Begründung sind entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2015 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach

§ 4 a Abs. 2 BauGB, nochmals für die Dauer eines Monats, durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird in diesem Verfahren abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und einer Begründung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Südöstliches Allmannshausen“ und die Begründung liegen nochmals in der Zeit vom

**04.01. bis einschließlich 04.02.2016**

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Berg, 17.12.2015

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**  
[www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung](http://www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung)  
Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen  
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

**Bekanntmachung der Gemeinde Gilching**

◆ **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 23.09.2015**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993 S. 263), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS) der Gemeinde Gilching vom 02.03.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 15 vom 17. April 2013 / S. 7), zuletzt geändert mit der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 02.04.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 14 vom 16. April 2014 / S. 1) wird mit Wirkung vom 01. April 2011 aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 23.09.2015

GEMEINDE GILCHING

Manfred Walter  
1. Bürgermeister

Gemeinde Gilching - M. Fink, Zweiter Bürgermeister

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg